

# Laibacher Zeitung.

Nr. 122.

Mittwoch am 30. Mai

1855.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 30 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. Für die Zustellung in's Haus sind halbjährig 30 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbjährig 7 fl. 30 kr. — Inserationsgebühr für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 3 kr., für zweimalige 4 kr., für dreimalige 5 kr. G. M. Inserate bis 12 Zeilen kosten 1 fl. für 3 Mal, 50 kr. für 2 Mal und 40 kr. für 1 Mal einzuschalten. Zu diesen Gebühren ist nach dem „provisorischen Gesetze vom 6. November 1850 für Inserationszettel“ noch 10 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen.

## Amtslicher Theil.

S. E. K. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 19. Mai d. J. den Kassadirektor zweiter Klasse, Johann Opitz, zum Kassadirektor erster Klasse und Vorstande des Universal-Kriegszahlamtes, dann den Kriegszahlmeister Friedrich Planck zum Kassadirektor zweiter Klasse bei der hiesigen Kriegskassa allergnädigst zu ernennen und zugleich dem Kriegszahlmeister Karl Pernitsch den Titel eines Kassendirektors aus Gnade zu verleihen geruht.

Das Handelsministerium hat die Wiederwahl des Franz Saglio zum Präsidenten und des Jakob Bassini zum Vize-Präsidenten der Handels- und Gewerbekammer in Pavia bestätigt.

Der k. k. Statthalter in Krain hat die bei dem Bezirksamte Stein erledigte Kanzlistenstelle dem über sein Ansuchen dahin übersetzten Bezirksamtskanzlisten Eduard Grazer in Laas, und die hiedurch bei dem k. k. Bezirksamte in Laas in Erledigung gekommene Kanzlistenstelle dem Diurnisten des Bezirksamtes Trefsen, Anton Ahtschin, verliehen.

K. k. Landesregierung für Krain.  
Laibach, 24. Mai 1855.

Gustav Graf Chorinsky.

Die für den 22. I. M. angekündigte Verbrennung von 10.000.000 Gulden in Reichsschatzscheinen hat an dem dafür festgesetzten Tage unter Aufsicht der dazu bestellten Kommission im Beisein eines Mitgliedes der Bankdirektion in dem Verbrennhause am Glacis stattgefunden.

Vom k. k. Finanzministerium.

Wien, am 22. Mai 1855.

Am 26. Mai 1855 wird in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das XXII. Stück des Reichsgesetzblattes ausgegeben und versendet.

Dasselbe enthält unter

Nr. 82. Die Verordnung des Justizministeriums vom 29. April 1855, wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme der Militärgränze, in Betreff des Benehmens der Gerichte bei Todfällen von Untertanen der jüdischen Inseln.

Nr. 83. Die Verordnung der Obersten Polizeibehörde vom 2. Mai 1855, betreffend das Verbot der Druckschrift: „La Russie et le vieux monde par Alexandre Herten“.

Nr. 84. Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 3. Mai 1855 — wirksam für diejenigen Kronländer, in welchen das Forstgesetz vom 3. Dezember 1852 (Nr. 250 R. G. B.), in Gültigkeit steht — wodurch die Bedingungen und die Zeit der Verjährung der Uebertretungen des Forstgesetzes vom 3. Dezember 1852 festgesetzt werden.

Nr. 85. Die Zirkular-Verordnung des Armeekorps-Commando vom 4. Mai 1855, betreffend: A. die administrativen Obliegenheiten und die hieraus entspringende Haftung der Truppenkommandanten und B. die Nichtigkeitspflege mit in Abgang kommenden Militär-Individuen.

Nr. 86. Die Verordnung des Handelsministeriums, im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern und der Obersten Polizeibehörde vom 7. Mai 1855, gültig für alle Kronländer mit Ausnahme der Militärgränze, betreffend die Erläuterung des §. 23 der Verordnung vom 11. Februar 1854, XVIII. Stück, Nr. 48 des R. G. B. vom Jahre 1854, über die zu beobachtenden Sicherheitsmaßregeln gegen die Gefahr der Explosion bei Dampfmaschinen aller Art.

Nr. 87. Den Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 12. Mai 1855, wirksam für alle Kronländer, auf welche sich die Wirksamkeit

des Gesetzes vom 30. Juli 1850, Nr. 327 R. G. B., erstreckt, über die Zulassung der Studirenden zur ersten und in einigen Kronländern zur zweiten theoretischen Staatsprüfung während der letzten sechs Wochen ihres vierten und beziehungsweise sechsten Semesters.

Nr. 88. Die Verordnung des Finanzministeriums v. 13. Mai 1855, über den Zeitpunkt der Aktivierung der Finanz-Landesdirektion für Krakau und das westliche Galizien.

Nr. 89. Die Verordnung des Justizministeriums v. 16. Mai 1855, wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme der Militärgränze — über die Mittelheilung des Erfolges wichtiger Untersuchungen über Kreditpapier-Verfälschung an das Finanzministerium.

Nr. 90. Den Erlaß des Finanz-Ministeriums vom 16. Mai 1855, womit die Berghauptmannschaft in Oravieza als selbstständig fortbestehende Bergbehörde provisorisch bestellt, das Bergkommissariat in Nezbanya der Berghauptmannschaft in Nagybanya untergeordnet und die Bergkommissariate in Bogshan, Moldova, Reschiza und Szaszta aufgehoben werden.

Nr. 91. Die Verordnung des Finanzministeriums vom 16. Mai 1855, über die Errichtung einer eigenen Finanz-Prokuratur für Dalmatien und Umgestaltung der bisherigen Finanz-Prokuratur in Triest.

Nr. 92. Die Verordnung des Finanzministeriums v. 16. Mai 1855, wirksam für alle Kronländer, über die Art und Weise, auf welche die Abgabe von Kalendern entrichtet werden kann.

Nr. 93. Die Verordnung des Justizministeriums v. 22. Mai 1855, wirksam für alle Kronländer mit Ausnahme der Militärgränze, über die Befreiung der Advokaten und Notare von der Verbindlichkeit, sich als Gerichtszugegen im Strafverfahren verwenden zu lassen.

Von den in der romanisch-deutschen Doppelausgabe noch nicht vollständig erschienenen Stücken des Jahrganges 1850 des Reichsgesetzblattes, wurde am 5. Mai 1855 das LXXXVI. Stück ausgegeben und versendet.

## Veränderungen in der k. k. Armee.

### Beförderung:

Der Oberst Karl Rößgen v. Floß des General-Quartiermeisterstabes, zum Generalmajor und Brigadier.

### Pensionirungen:

Der Generalmajor und Brigadier Emil v. Molinary;

dann der Rittmeister Eduard Oswald v. Wallenhan des Ulanen-Regiments Graf Clam-Gallas Nr. 10, als Major.

## Nichtamtlicher Theil.

### Protokolle der Wiener Konferenzen.

(Fortsetzung.)

#### Protokoll Nr. XI.

Wien, 19. April 1855.

Anwesend: Für Oesterreich, Herr Graf Buol-Schauenstein etc. etc. und Herr Freiherr v. Prokesch-Osten etc. etc. Für Frankreich, Herr Drouin de Lhuys und Herr Baron Bourqueney etc. etc. Für Großbritannien, Lord John Russell etc. etc. und Herr Graf v. Westmorland etc. etc. Für Russland, Herr Fürst v. Gortschakoff etc. etc. und Herr v. Titoff etc. etc. Für die Türkei, Ali Pascha und Marif Effendi etc. etc.

Nachdem das Protokoll der letzten Sitzung verlesen und angenommen worden war, nahm man die Diskussion der dritten Garantie wieder auf.

Herr Drouin de Lhuys erinerte an den doppel-

ten Gegenstand dieser Garantie. Da die h. Pforte in erster Reihe dabei interessiert ist, daß ihr Bestand vollständiger an das europäische Gleichgewicht geknüpft werde, so forderte der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten Frankreichs die ottomanischen Bevollmächtigten auf, sich zuerst über diesen Theil der Frage auszusprechen.

Ali Pascha ist der Ansicht, daß sie durch eine folgendermaßen abgefaßte Stipulation in befriedigender Weise erlangt werden könne:

„Indem die kontrahirenden Mächte die Wichtigkeit beurkunden wollen, welche sie daran knüpfen, daß das ottomanische Reich der Vortheile des durch das öffentliche Recht zwischen den verschiedenen europäischen Staaten festgestellten Einklanges theilhaftig werde, erklären sie, daß sie diesen Staat fortan als einen integrierenden Theil dieses Einklanges betrachten und sich verpflichten, seine territoriale Integrität und Unabhängigkeit als eine wesentliche Bedingung des allgemeinen Gleichgewichts zu achten.“

Die Bevollmächtigten Frankreichs und Großbritanniens gaben ihre volle Zustimmung zu dem vom Minister der auswärtigen Angelegenheiten der hohen Pforte aufgestellten Prinzip.

Die Bevollmächtigten Russlands stimmen gleichfalls bei. Bei der Auseinandersetzung ihrer Ansicht fügen sie jedoch hinzu, daß sie nicht gedächten, ihren Hof hierdurch zu einer territorialen Garantie zu verpflichten.

Herr Drouin de Lhuys beantragt, in der Absicht, den einstimmig angenommenen Grundsatz mit größerer Genauigkeit zu formuliren, eine Artikelabfassung, welche angenommen wird.

Auf die Bemerkung des Grafen Buol, daß man auch die Möglichkeit eines Konflikts zwischen der hohen Pforte und einer der kontrahirenden Mächte versehen müsse, einigt man sich über die Redaktion eines zweiten Artikels, der hier zugleich mit dem ersten unter Lit. A beiliegt.

Da somit einer der Gegenstände der dritten Garantie erledigt worden, so wurde der andere Theil der Frage in Berathung gezogen, nämlich das Aufheben des russischen Uebergewichts im schwarzen Meere.

Herr Drouin de Lhuys setzt seine Ansichten über diesen Gegenstand auseinander. Er stellt fest, daß das natürlichste und wirksamste Mittel, dem Uebergewichte im schwarzen Meere ein Ende zu machen, in der Beschränkung der daselbst von ihm unterhaltenen Seemacht liege. Da Russland das Prinzip des Aufhebens seines Uebergewichts im schwarzen Meere angenommen habe, so erwartete die französische Regierung nicht, das vorzüglichste Ausführungsmittel durch die Erklärung der russischen Bevollmächtigten, daß sie jede Beschränkung als einen Angriff auf die Souveränitätsrechte des Kaisers, ihres Herrn, betrachteten, ausgeschlossen zu sehen. Er geht in umständliche Entwicklungen ein, indem er zu beweisen sucht, daß jeder Vertrag eine gewisse Beschränkung der Souveränitätsrechte in sich schließt, welche jedoch, da sie freiwillig eingegangen wird, keineswegs die souveräne Würde schmälere. Indem er die Frage vom Standpunkte der Thatsachen aus betrachtet, konstatiert er, daß das schwarze Meer in diesem Augenblicke nur von den Streitkräften der drei Allirten besetzt sei, mit Ausschluß Russlands. Diese Mächte, Herren des schwarzen Meeres, werden es so lange bleiben, als der Krieg dauern wird. Es ist demnach nicht an ihnen, Konzessionen von Russland zu verlangen.

In dem Wunsche, die Frage richtig zu stellen, würde es exakter sein, zu sagen, daß es an Russland ist, an die drei Mächte die Frage zu stellen, unter welchen Bedingungen sie einwilligen würden, jener Ausschließung ein Ende zu machen, von der die russische Kriegsflotte gegenwärtig betroffen ist. Es würde demnach nur ein vernünftiges und zugleich durch die Umstände gerechtfertigtes Opfer sein, wenn es sich eine mäßige Beschränkung auferlegen würde, um wieder zum Besitze eines Theils jener Souveränität zu gelangen, welche thatsächlich nicht mehr in den Händen Russlands ist. Dieses Opfer wäre um so begründeter und ehrenhafter, als es wesentlich dazu beitra-

gen würde, Europa eine Bürgschaft für die Festigkeit und Dauer des Friedens zu geben, um dessen Wiederherstellung es sich handelt. Nachdem er noch hinzugefügt hatte, daß es ihm am Herzen liege, zu konstatiren, daß die Rußland zu machenden Vorschläge vollkommen ehrenhaft seien, und daß Rußland durch deren Verwerfung das Unrecht auf seine Seite bringen würde, verlas er die in Abschrift unter Lit. B beiliegenden Artikel 3--10. Auf die Friedenspräliminarien eingehend, würden diese Artikel, mit Vorbehalt etwaiger Redaktionsveränderungen, nach seiner Ansicht hinreichen, um Europa zu beruhigen und die Integrität und Unabhängigkeit der Türkei sicher zu stellen.

Baron v. Bourqueney hat nichts, weder bezüglich der Klarheit der Auseinandersetzung, noch der Stärke der Argumente, hinzuzufügen, die der Minister der auswärtigen Angelegenheiten Frankreichs vorgebracht hat.

Lord John Russell stellte fest, daß in gewöhnlichen Fällen eine Macht, welche die Stärke eines Nachbarstaates übermäßig findet, zu den eigenen Hilfsquellen behufs der Herstellung des Gleichgewichts Zuflucht nehmen kann. So hatte Großbritannien, als es vor etwa 20 Jahren in Erfahrung brachte, daß Rußland seine baltische Flotte verstärkte, sich auf die Vergrößerung seiner eigenen Seemacht beschränkt. Allein das schwarze Meer befindet sich in einer Ausnahmestellung. Das Prinzip des Verschlusses desselben ist, nachdem es zu allen Zeiten eine Regel des ottomanischen Reiches gewesen war, seit dem Vertrage von 1841 in das öffentliche Recht Europa's eingetreten. Von den zwei Mächten, welche allein die Geste des schwarzen Meeres beherrschen, vermehrt die eine bereits sehr stark noch immer ihre Kräfte, während die andere geschwächt ist durch die Kriege, welche sie nach einander gegen Rußland zu bestehen hatte. Bei diesem Stande der Dinge betrachtet England die übermäßige Zunahme der russischen Flotte im schwarzen Meere als eine immerwährende, über dem Bosphorus und Konstantinopel schwebende Drohung, indem diese Flotte jeden Augenblick in kürzester Zeit eine beträchtliche Landmacht dorthin zu transportiren im Stande ist. Da die Türkei in ihren eigenen Kräften nicht die Sicherheitsgarantien erblickt, welche sie selbst und Europa mit ihr zu verlangen das Recht haben, so ist es gerecht, dieselben in der Verringerung der Seemacht des andern Uferstaates zu suchen, und zwar in einem Verhältnisse, welches den drohenden Charakter dieser Seemacht beseitigen würde. Da dieses Opfer für die Ruhe Europa's nothwendig ist, so könne, seiner Ansicht nach, der Kaiser von Rußland es nicht als Beeinträchtigung seiner Würde qualifiziren. Zugabe, daß der ottomanische Staat ein wesentliches Element des europäischen Gleichgewichts sei, und gleichzeitig eine fortwährende, gegen dieses Reich gerichtete Drohung aufrecht halten, scheine ihm ein in die Augen springender Widerspruch zu sein. Vom Gesichtspunkt der militärischen Ehre liege, seiner Ansicht nach, in dem Beitritte zu den vom Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten Frankreichs entwickelten Ideen nichts, was irgend Jemand's Empfindlichkeit verletzen könnte. Die Armeen, welche Sebastopol angreifen, haben sich eben so wie die, welche diese Festung vertheidigt, mit Ruhm bedeckt und die militärische Ehre ist von beiden Seiten gewahrt.

Indem der Graf Westmoreland den Ansichten seiner Kollegen beiträgt, macht er zu Gunsten der vorgeschlagenen Lösungsmodalität Erwägungen geltend, die er der gegenseitigen Konvention zwischen Uferstaaten entnimmt.

Graf Buol sieht in dem in Verhandlung stehenden Entwurf ein wirksames Mittel, dem Blutvergießen ein Ende zu machen, und Europa gegen das übermäßige Mißverhältniß zu sichern, das zwischen den respektiven Kräften der beiden Uferstaaten des schwarzen Meeres besteht. Er stellt als einen allgemeinen Grundsatz auf, daß das Verlangen, die Land- und Seemacht eines fremden Staates zu beschränken, einen Angriff auf seine Souveränitätsrechte machen heiße. Andererseits aber gestattet die unbeschränkte Vermehrung der Militärmacht eines Staates den Andern, deshalb dieselben zum Gegenstande von Reklamationen zu machen. Indem er diese Regel auf die ganz ausnahmsweise Stellung des Pontus Euxinus, eines geschlossenen Meeres, anwendet, in welchem man der unbegrenzten Entwicklung der maritimen Kräfte einer der Ufermächte nur eine aggressive Tendenz beilegen könnte, findet er, daß in diesem speziellen Falle und in diesen Binnengewässern die Beschränkung gerecht und keineswegs geeignet sei, die souveräne Würde zu kompromittiren.

Freiherr v. Prokesch sagte, daß Oesterreich nur lebhaft wünschen muß, Rußland möge den betreffenden Vorschlag annehmen, welcher in seinen Augen geeignet ist, Europa zu beruhigen und die Thatfachen in Uebereinstimmung mit den Zusicherungen des Kabinet's von St. Petersburg zu setzen.

Fürst Gortschakoff richtet an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten Oesterreichs die Frage,

ob die Beschränkung der russischen Seemacht im schwarzen Meere, welche Graf Buol als eine Ausnahme von einem von ihm selbst anerkannten allgemeinen Prinzip zugelassen habe, seiner Meinung nach zwangsweise ausgeführt werden solle, falls Rußland sich weigern würde, freiwillig darauf einzugehen.

Indem Graf Buol diese Interpellation beantwortet, erklärt er, daß Oesterreich für jetzt den in Diskussion befindlichen Entwurf unterstütze, indem es ihn der Annahme Rußlands empfehle; daß er übrigens dem Kaiser, seinem Herrn, seine ganze Freiheit bezüglich der Wahl der Mittel vorbehalten müsse, durch welche er eventuell diesen Vorschlag zu unterstützen als entsprechend erachten werde.

Nachdem sich Fürst Gortschakoff vorbehalten hatte, sich in der nächsten Konferenz über den vorgeschlagenen Lösungsmodus auszusprechen, macht Hr. Drouin de Lhuys alle Dringlichkeitsgründe geltend, die zu Gunsten einer unmittelbaren Entscheidung sprechen, indem er insbesondere darauf besteht, sofort zu erfahren, ob die Bevollmächtigten Rußlands die Hauptumrisse des Vorschlages annehmen oder nicht, vorbehaltlich der weiteren Regelung der Details.

In der sich über diesen Gegenstand entspinne Diskussion stellen die Bevollmächtigten Rußlands fest, daß man nicht ihnen gerechterweise die Verzögerungen und die Verlangsamung der Unterhandlung Schuld geben könne. Fürst Gortschakoff sagte, er sei von dem Grundsatz ausgegangen, daß ein Jeder individuell seinen Ausführungsplan vorschlagen solle; da er sich aber jetzt einem unter Vierem auf einer Basis kombinierten Plane gegenüber sehe, die er immer als eine zu vermeidende Klippe bezeichnet habe, so glaube er mit gutem Recht, behufs reiflicher Erwägung dieses Planes, den er nur rasch habe verlesen hören, so viele Zeit verlangen zu können, als zu dessen Ausarbeitung erforderlich gewesen, nämlich zweimal vier und zwanzig Stunden.

Hr. Drouin de Lhuys bemerkt, daß, wenn bei dem vorgeschlagenen Systeme Rußland etwas gegen die Festsetzung einer bestimmten Ziffer und die direkte und unmittelbare Mittheilung dieser Ziffer durch die Konferenz an die russischen Bevollmächtigten einzuwenden hätte, ein Ausweg ersonnen werden könnte, wodurch dieser doppelte Uebelstand beseitigt würde. Die Bevollmächtigten Rußlands und der Pforte sollten sich unter einander im Schooße der Konferenz über eine Grundlage einer Abwägung ihrer respektiven Streitkräfte verständigen, welche Grundlage in einem Uebereinkommen verzeichnet werden soll, daß sie unter sich unterzeichnen, und welches dem Vertrage beigelegt, denselben Werth und dieselbe Kraft haben würde.

Auf die allgemeine Bemerkung, die Lord John Russell machte, er könne die Skrupeln Rußlands nicht begreifen, da die Pforte ihrerseits das Prinzip der Beschränkung anzunehmen sich geneigt zeige, setzt Hr. v. Titoff auseinander, daß es, um die Schwierigkeiten in billiger Weise und in Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen und der Konventionen der beiden Ufermächte zu lösen, zweifelsohne das wirksamste Mittel wäre, direkte Erklärungen zwischen den Bevollmächtigten der Türkei und jenen Rußlands zu erleichtern. Durchdrungen von den heilsamen Wirkungen eines guten Einverständnisses zwischen den beiden Staaten ist er überzeugt, daß nichts den russischen Bevollmächtigten eine bessere Gelegenheit bieten würde, die versöhnliche Stimmung ihres Hofes zu beweisen, als wenn sie in der Lage wären, ihre gegenseitigen Interessen mit einer Macht zu erörtern, welche in ihren Entschlüssen und Bewegungen ganz frei ist.

Da diese Meinung von mehreren Seiten die Erwähnung hervorrief, daß die von der Pforte auf Anlaß des Krieges unterzeichneten Verträge es ihr untersagten, mit Rußland ohne Mitwirkung der Verbündeten des Sultans übereinzukommen, so behauptet Hr. v. Titoff, daß diskutiren nicht dieselbe Sache sei, als sie verpflichten; er glaube daher, daß die Pforte, ohne von den eingegangenen Verpflichtungen abzuweichen, von den Freunden des Friedens nicht entmuthigt werden sollte, einen Weg zu adoptiren, welchen die Natur der Dinge beiden Ländern anzeigt, welche der Krieg nicht hindert, eine Menge nachbarlicher Interessen zu haben, die bestens gewürdigt werden können, sobald sie der kompetenten Prüfung eines Jeden in seinen Angelegenheiten unterzogen werden.

Fürst Gortschakoff erklärt, daß er mit den von seinem Kollegen ausgedrückten Gesinnungen völlig übereinstimme, und bedauert, die h. Pforte, um deren Schutz und Unabhängigkeit es sich handelt, in einer Lage zu sehen, die derselben so entgegengesetzt zu sein scheint.

Ali Pascha protestirte, gegen diese Weise die Frage zu stellen. Er drückt sein Bedauern aus, daß er sich gezwungen sehe, trotz seines Wunsches, die Diskussion nicht zu verbittern, die Bemerkungen des Fürsten Gortschakoff damit zu entgegnen, daß er feststellt, wie die hohe Pforte durch Umstände, die aller Welt bekannt sind, gezwungen worden sei, zu den Waffen zu greifen, um ihre Rechte zu vertheidigen;

daß die beiden großen Westmächte, nachdem sie die Gerechtigkeit ihrer Sache erkannt, einen auf Grundlage vollkommener Gegenseitigkeit basirten Allianzvertrag mit ihr abgeschlossen; daß die Klausel, welche das ottomanische Reich gegenüber den Westmächten bindet, ohne vorhergegangene Verständigung mit ihnen zu keinem Abschluß zu kommen, diese ihrerseits der hohen Pforte gegenüber in demselben Grade bindet; daß ihn endlich seine Vollmachten nicht ermächtigen, eine Separatverhandlung mit Rußland außerhalb der Konferenz anzuknüpfen.

(Folgen die Unterschriften.)

#### Beilage Lit. A. zum Protokoll Nr. XI. Artikel 1.

Die hohen Kontrahirenden Parteien, wünschend, daß die hohe Pforte an den Vortheilen des Einklanges Theil nehme, welcher durch das öffentliche Recht zwischen den verschiedenen Staaten Europa's festgesetzt ist, verpflichten sich, Jede ihrerseits die Unabhängigkeit und territoriale Integrität des ottomanischen Reiches zu achten, garantiren gemeinschaftlich die genaue Einhaltung dieser Verpflichtung und werden in Folge dessen jeden Akt oder jedes Ereigniß, das geeignet sein würde, dieselbe zu verletzen, als eine Frage europäischen Interesses betrachten.

#### Artikel 2.

Sollte sich ein Konflikt zwischen der Pforte und einer der Kontrahirenden Mächte ergeben, so sollen diese beiden Staaten, ehe sie zur Gewaltanwendung schreiten, die andern Mächte in Stand setzen, diesen äußersten Schritt durch friedliche Mittel zu verhüten.

#### Beilage Lit. B. zum Protokoll Nr. XI. Artikel 3.

Indem Se. Majestät der Kaiser aller Rußen und Se. Hoheit der Sultan sich gegenseitig einen Beweis ihres Vertrauens geben und die Besorgnisse verhüten wollen, die aus der übermäßigen Entwicklung ihrer See-Streitkräfte im Euxinus entstehen könnten, verpflichten sie sich, Jeder in diesem Meere nicht mehr als vier Linienfahrzeuge, vier Fregatten, mit einer verhältnißmäßigen Zahl leichter Fahrzeuge und nicht armirter, ausschließlich zum Transport der Truppen eingerichteter Schiffe zu haben.

#### Artikel 4.

Die durch den Vertrag vom 13. Juli 1841 bekräftigte Regel der Sperrung der Meerengen des Bosphorus und der Dardanellen wird in Kraft bleiben, vorbehaltlich der in den folgenden Artikeln spezifizirten Ausnahmen.

#### Artikel 5.

Jede der Kontrahirenden Mächte, die kein Etablisement am schwarzen Meere haben, wird durch einen Firman Seiner Hoheit, nachdem sie es fünf Tage im Vorhinein notifizirt hat, autorisirt werden, in dieses Meer eine Anzahl Schiffe einzufahren zu lassen, gleich der Hälfte der See-Streitkräfte, die jede der beiden Ufermächte dort in Gemäßheit des Artikels 2 unterhalten wird.

#### Artikel 6.

Zu keiner Zeit werden Kriegsschiffe fremder Nationen, mit Ausnahme der leichteren, den Gesandtschaften gehörenden, bis auf den heutigen Tag zugelassenen Fahrzeuge, am goldenen Horn Anker werfen können, und in Friedenszeiten wird die Zahl der Linienfahrzeuge der Kontrahirenden Mächte, die kein Etablisement am schwarzen Meere haben, nicht mehr als vier auf ein Mal vor Konstantinopel, auf ihrer Fahrt von den Dardanellen in's schwarze Meer und vom schwarzen Meere in die Dardanellen betragen können.

#### Artikel 7.

Zu dem Falle (den Gott verhüten möge), in welchem der Sultan von einer Aggression bedroht sein sollte, behält er sich das Recht vor, die Durchfahrten allen Seestreitkräften seiner Verbündeten zu eröffnen.

#### Artikel 8.

Die beiden Ufermächte des schwarzen Meeres verpflichten sich, um den anderen hohen Kontrahirenden Parteien ihren Wunsch zu bezeugen, mit ihnen die freundschaftlichen Beziehungen zu unterhalten, in allen Häfen des schwarzen Meeres die Konsuln zuzulassen, deren Etablisement dieselben dort nützlich erachten sollten.

#### Artikel 9.

Indem Se. Majestät der Kaiser aller Rußen und Se. Hoheit der Sultan einen Beweis der großmüthigen Gesinnungen, von denen sie durchdrungen sind, geben wollen, verheißten sie vollständige und gänzliche Amnestie allen Bewohnern und Beamten der Provinzen, die der Schauplatz des Krieges gewesen sind. Keiner derselben wird wegen seiner Gesinnungen, Handlungen oder für das von ihm während des Krieges oder während der temporären Besetzung der besagten Provinzen durch die respektiven Truppen der kriegführenden Parteien eingehaltene

Benehmen zur Rechenschaft gezogen oder verfolgt werden können.

Die Bewohner der Mandsinseln sind zum Gemisse dieser Verfügung zugelassen.

#### Artikel 10.

Se. Majestät der König von Sardinien ist in dem gegenwärtigen Frieden mit eingeschlossen. Die kommerziellen und andern Beziehungen zwischen diesem Königreiche und dem Kaiserthume aller Neuben werden auf demselben Fuße wieder hergestellt, auf dem sie vor der Kriegserklärung waren.

(Fortsetzung folgt.)

## Oesterreich.

Wien, 26. Mai. Der Rückkehr des Herrn Erzherzogs Othmar Ritter v. Raucher von Rom, wo derselbe seit sieben Monaten verweilt, wird Anfangs Juni entgegen gesehen.

In Josef Vermaun's Kunstverlage ist eine Denkmünze zur Erinnerung an die Geburt der Prinzessin Sophie, ersten Sprößlings Ihrer k. k. Majestäten Franz Joseph und Elisabeth, erschienen.

Bei der k. k. Finanzwache in Steiermark, Kärnten, Krain und dem Küstenlande werden geeignete Bewerber als Oberaufseher in die k. k. Finanzwache aufgenommen.

Feldmarschalllieutenant Kellner v. Köllenstein hat auf seiner im Allerhöchsten Auftrage unternommenen Bereisung der Theißgegend auch Semlin berührt, und sich von dort zur Besichtigung der verschiedenen Ortschaften des deutsch-banater Grenz-Regiments begeben, um die durch die Theiß verursachten Schäden aufzunehmen.

Das h. Ministerium hat, wie die „Boh.“ meldet, dem k. k. Hrn. Oberingenieur Werner die Bewilligung einesurlaubes zur Vornahme der Tracirung der Prag-Nürnberg-Bahn erteilt. Der langen Ungunst der Witterung ungeachtet werden bereits seit einigen Wochen vom Hrn. Werner die Tracirungsarbeiten mit eben so viel Eifer als Umsicht gefördert und es sollen die Terrainverhältnisse im Allgemeinen als sehr günstig sich herausstellen, auch soll die Anlage große ökonomische Vortheile dadurch verheißen, daß die Materialien zur Herstellung des Bahnkörpers allenthalben an der Trace selbst oder nächst derselben reichlich vorhanden sind.

Aus Anlaß eines jüngst vorgekommenen Falles, daß der Transport einer, für Rechnung eines Wiener Hauses in Odessa angekauften Partie Salz über Novi nach Galacz von der moldauischen Regierung beanstandet wurde, sind die nöthigen Schritte gethan worden, um die Beseitigung einer solchen Hemmung des neutralen, namentlich des österreichischen Handels zu erwirken. In Folge dieser Schritte ward sowohl an den Fürsten der Moldau, als an jenen der Walachei, von der hohen Pforte ein Bezirialschreiben abgefertigt, welches die Aufforderung enthält, nicht nur der erwähnten Warensendung, sondern in Zukunft auch allen, nicht in die Kategorie des Kriegsmaterials gehörigen Gegenständen die Durchfuhr durch die beiden Fürstenthümer zu gestatten.

Graz, 25. Mai. Die „Graz'er Zeitung“ meldet:

Am 14. d. M. hatte, wie bekannt, eine von Sr. Excellenz dem subalternen Landeshauptmann Ignaz Grafen v. Attems geführte Deputation das Glück, Sr. k. k. Apostolischen Majestät die ehrfurchtsvolle Bitte um die kaiserl. Bewilligung zur Errichtung des Monuments vorzutragen zu dürfen, durch welches die Stadt Graz den Gefühlen ihrer Dankbarkeit gegen den verklärten k. k. J. J. M. Ludwig Freiherrn v. Welden Ausdruck zu geben strebt.

Se. Majestät haben die Deputationen mit der gewohnten kaiserl. Huld empfangen und deren ehrfurchtsvolle Bitten gnädigst entgegengenommen.

Und diesen Bitten ist die kaiserl. Genehmigung in einem Maße zu Theil geworden, welches die Hoffnungen, die wir zu hegen uns erlaubten, weit überträgt.

Durch ein an den Hrn. Grafen Attems, als Vorstand des für die Errichtung des Welden-Monuments in Graz konstituirten Vereins, gerichtetes Schreiben wurde uns die beglückende Mittheilung, daß Se. Majestät über die Allerhöchstdenselben überreichte Bitte mittelst Allerhöchster Entschließung vom 22. Mai die Bewilligung zur Errichtung eines Monuments zu Graz für den verstorbenen Feldzeugmeister Freiherrn von Welden allergnädigst zu ertheilen geruht haben.

Zugleich haben seine Majestät den Betrag von Eintausend siebenhundert Gulden, als Beköstigungspreis von 21 Centner Metall, aus der Allerhöchsten Privatkasse als Beitrag zu diesem Unternehmen huldreichst an den unter dem Vorsitze des Grafen Attems konstituirten Verein anzuweisen geruht.

Triest. Dem Benehmen der „Triester Zeitung“ nach werden Sr. k. Hoheit der durchlauchtigste Hr. Erzherzog Ferdinand Max, Marine-Oberkommandant, bei der Uebungsfahrt, die das unter dem Kommando Sr. k. Hoheit stehende kaiserl. Geschwader unternimmt, Sr. Majestät dem König von Griechenland einen Besuch abstaten.

## Montenegro.

Am 6. d. M. fand zu Cetinje, wie der „Wien. Ztg.“ berichtet wird, vor dem Schlosse des Fürsten unter großem Zubränge des Volkes die Kundmachung des neuen Erbfolge-Statutes für das Haupt von Montenegro und dann des neuen Strafgesetzbuches Statt. Nachdem alle Senatoren und Häuptlinge vor einem Kreuztische den Eid, beide Gesetze gewissenhaft befolgen zu wollen, geleistet hatten, wurde die Detail-Verlesung der Gesetze vorgenommen.

In Bezug auf die Regierungsnachfolge erklärte der Fürst im Statute, daß ihm zuerst seine männlichen Nachkommen nach dem Alter, — dann, wenn er deren nicht hätte, der Sohn seines Bruders Mirko nachzufolgen habe. Sollte dieser männliche Stamm aussterben — so falle dem Volke das Recht zu, sich ein Haupt, jedoch immer aus der Familie Petrovich selbst zu wählen.

Im Strafkodex, welcher übrigens noch nicht gedruckt ist, dessen Drucklegung jedoch bald erwartet wird, sollen unter andern die Bestimmungen enthalten sein, daß jeder mit Ueberlegung verübte Mord, auch die Blutrache, mit dem Tode bestraft; — daß Bigamie und die Auflösung der Ehe nicht mehr gestattet und jedes gegen österreichische Unterthanen verübte Verbrechen eben so bestraft werden soll, als ob es in Montenegro begangen worden wäre.

Bei Gelegenheit dieser Volksversammlung gab der Fürst auch bekannt, daß von August an zwei neue Steuern eingeführt werden: eine Grundsteuer und ein Wiefengeld mit 20 Kr. für jedes Stück Pferd und von 2 Kr. für jedes Stück kleineres Weidevieh.

Der Eindruck dieser Verkündigung war bei der ohnehin herrschenden Noth ein sehr schmerzlicher und das Volk ging betrübt nach Hause. Man meint allgemein, daß die Einhebung der neuen Steuern auf Schwierigkeiten stoßen wird.

Besonders hart trifft die neue Besteuerung die armen Grahowaner, welche, von den Türken als Unterthanen betrachtet und mit Abgaben belastet, auch von Montenegro seit Jahren zugleich als Angehörige angesehen werden. Die inländigsten Gesuche, die im letzten Kriege (1853) ohnehin so schwer mitgenommene Gemeinde zu berücksichtigen, blieben ohne Erfolg.

## Deutschland.

Es sind, wie das „C. B.“ schreibt, neuerdings Verhandlungen von der preussischen mit der russischen Regierung wegen Aufhebung oder Milderung des Verbots der Ausfuhr von Gold und Silber aus dem Königreich Polen angeknüpft worden, die indes bis jetzt zu keinem günstigen Ergebnisse geführt haben.

## Italien.

Das „Abendblatt der W. Ztg.“ vom 18. d. M. berichtet über einige unruhige Auftritte, deren Schauplatz das 16 Miglien von Rom entfernte Dorf Rocca di Papa war. Es handelte sich dabei um die Abwehr von neuen Waldstreifen, an denen sich die Bewohner dieses Dorfes gehindert sahen; einige Forsthüter wurden von ihnen mißhandelt, aber vier Gendarmen genügten, um dem Tumult ein Ende zu machen, bei dem die vereinzelt Stämme eines Tollkopfes den Ruf „es lebe die Republik“ gewagt hatte. Dieser unbedeutende Vorfall wird in der „Röln. Ztg.“ bereits als eine unter dem Rufe „es lebe die Republik“ ausgebrochene Insurrektion geschildert. Der Erzpriester und der Gonfaloniere seien von den Bewohnern von Rocca di Papa verjagt, die Republik demnächst proklamiert worden. 70 Soldaten hätten das Dorf nach einem kurzen Kampfe besetzt zc. zc. Kein Zweifel, daß wir, obgleich schon in diesem Berichte der „Röln. Ztg.“ die Einbildungskraft des Korrespondenten etwas geleistet hat, noch viel erstaunlichere Mittheilungen über „die Revolution in Rocca di Papa“ zu lesen bekommen werden.

## Schweden.

Vom Bord des „Tartar.“ 15. Mai. Abends 7 Uhr, bringt die „Rölnische Ztg.“ folgende Korrespondenz:

„Nun wären wir in Gissnabben oder, wie die Schweden es nennen, Giggisnabben. Alle sind wir froh, nach dem heftig durch drei Tage anhaltenden Sturme wieder Land unter unseren Füßen zu fühlen.“

Dieser kleine Ort, welcher nur einige arme Fischerwohnungen aufzuweisen hat, aber wegen der von Schweden gegen Rußland geführten unglücklichen Kriege historisch merkwürdig ist, liegt in einer sehr wüsten, nackten Gegend. Felsen gibt es in Menge, auf deren Rücken nur ganz verküppelte Bäume und kümmerlich gedehendes Gesträuch zu sehen sind. Wo wir und der „Goffal“ liegen, welcher heute vor uns hier vor Anker ging, ist der Hafen oder vielmehr die Bucht so groß und vorzüglich, daß eine doppelt so große Anzahl Schiffe Ihrer großbritannischen Majestät Regierung beherbergt werden könnte, als sich gegenwärtig in den Gewässern der Ostsee befindet. Wir sind als Vorhut der nachkommenden Schiffe hier angelangt, und morgen oder längstens übermorgen trifft das Gros der Flotte ein, welches sich im Augenblicke vor Fardöund auf Gotthland, mit Ausnahme der Blokade-Dienst thunenden Schiffe, in einer Anzahl von 30 — 35 Schiffen gesammelt hat. Es heißt, daß wir hier auch die Ankunft des französischen Geschwaders abwarten werden. Der Admiral Dundas, welcher energisch auf die Disziplin und Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Schiffen sieht, wird sofort nach seiner Ankunft nach Stockholm, welches nur 5 Meilen von hier entfernt ist, abgehen und dort selbst dem König seine Aufwartung machen. Das Dampfschiff „Arrogant“ besuchte vor mehreren Tagen die ganz von russischen Truppen entblöhten Mandsinseln, und die Matrosen, die auf's Land fuhren und mit den Bewohnern einen Verkehr unterhielten, wurden von den Letzteren auf das freundlichste empfangen. Ueber die eigentliche Kriegsführung der Flotte gegen die russischen Festungsmauern verlautet noch nichts Bestimmtes. Der Admiral steht mit der englischen Regierung via Danzig in unaußgesetztem Depeschenwechsel.“

## Portugal.

Lissabon, 20. Mai. Der König von Portugal, Dom Pedro V., hat sich in Lissabon eingeschifft. Er begibt sich nach Bordeaux und von da nach Paris.

## Telegraphische Depeschen.

\* Paris, 28. Mai. Der heutige „Moniteur“ enthält einen Bericht des Generals Pelissier vom 27. d. M. folgenden wesentlichen Inhalts:

„Am 25. besetzten wir die Tschernajalinie, der nicht zahlreiche Feind leistete geringen Widerstand, und zog sich rasch in's Gebirge. Seitdem hat derselbe keine Demonstration versucht. Die Befestigungsarbeiten bei Kamiesch schreiten vor. Ein vollkommener Erfolg wurde zu Kertsch und Zenikale dadurch erzielt, daß der Feind bei der Ankunft der Allirten räumte, seine daselbst liegenden Dampfer verbrannte, und mehrere Pulvermagazine aufstiegen ließ. Die Flotte der Verbündeten hält nunmehr das azow'sche Meer geschlossen.“

\* Paris, 27. Mai. Der „Moniteur“ meldet: Se. M. der König von Portugal ist gestern hier angekommen; der Prinz Napoleon begrüßte ihn zuerst bei seiner Ankunft, der Kaiser empfing ihn am Eingange des Tuilerienschlusses.

London, 26. Mai. (Nachträglich.) In der gestrigen Oberhausitzung zog Carl O'Key seinen Friedensantrag zurück, nachdem Clarendon, Argyll, Granville, Malmesbury, ja selbst der Bischof von Oxford den Krieg vertheidigten. Im Unterhause waren die kriegerischen Stimmen überwiegend. Lord Palmerston befürwortete dringend die Beschänkung der russischen Seemacht im Pontus, läugnete die Unnehmbarkeit der russischen Vorschläge und stellte in Abrede, daß eine Spaltung des Cabinets in der Kriegsfrage erfolgt sei. O'Sreals's Motion wurde hiernach mit 319 gegen 219 Stimmen verworfen, die weitere Debatte nach Pfingsten vertagt.

Nachrichten aus Bombay reichen bis 1. d. M., sind übrigens, Indien selbst anlangend, unwesentlichen Inhalts. In Birma ereignen sich fortwährend Unruhezustände. In Schanghai kehrt das Vertrauen zurück. Die Rebellen im Norden werden fast überall geschlagen. Ein englisch-französisches Geschwader ist über Japan nach der Amurmündung und Kamtschatka abgegangen.

Odessa, 24. (12.) Mai. Hier eingelaufene Mittheilungen aus der Krim vom 12. (6.) d. M. brachten nichts Neues.

\* St. Petersburg, 26. Mai. Fürst Gortschakoff berichtet aus Sebastopol vom 21. d., daß daselbst nichts Bemerkenswerthes vorgekommen war. In Eupatoria wurden am 19. d. M. alle Truppen eingeschifft, ihre Bestimmung blieb unbekannt. Nach der Aussage von zwanzig Ueberläufern hätten die Türken Eupatoria verlassen und nur Egyptianer bleiben zurück.

# Anhang zur Laibacher Zeitung.

## Börsenbericht.

aus dem Abendblatte der österr. kais. Wiener-Zeitung.  
Wien 26. Mai 1855, Mittags 1 Uhr.

Die flauere Stimmung, in der die Börse eröffnete, besserte sich in Folge der während der Börse eingelangten höheren Kursnotierungen aus Paris und London.

Effekten waren durchgehends fest.  
5% Metall. hoben sich bei Mangel an Stücken von 79 1/2% auf 1/4, 4 1/2 pSt. von 69 auf 69 1/2.

Nordbahn-Aktien hielten sich bei 189.  
Staatsbahn-Aktien bei 311.

Das Geschäft war übrigens mit Rücksicht auf die Feiertage sehr beschränkt.

Devisen waren flau, zu weichenden Kursen offerirt.

Comptanten begehrt und fest.

Amsterdam 104 1/2 Brief. — Augsburg 127 Brief. —

Frankfurt 126 Brief. — Hamburg 92 1/2 Brief. — Livorno

— London 12.18 20 = 19. — Mailand 126 1/2 Brief.

— Paris 147 Brief.

Staatsschuldverschreibungen zu 5% 79 1/2 - 80

detto " 4 1/2% 69 1/2 - 69 3/4

detto " 4% 62 1/2 - 63

detto " 3% 49 - 49 1/4

detto " 2 1/2% 39 1/2 - 39 3/4

detto " 1% 16 - 16 1/2

detto S. B. " 5% 95 - 96

National-Anlehen " 5% 84 1/2 - 84 3/4

Lombard. Venet. Anlehen " 5% 102 - 103

Grundentl.-Oblig. N. Oester. zu 5% 79 - 79 1/2

detto anderer Kronländer 5% 71 - 77

Gloggnitzer Oblig. m. N. zu 5% 91 1/2 - 92

Dedenburger detto detto zu 5% 90 1/2 - 90 3/4

Wessler detto detto " 4% 91 1/2 - 91 3/4

Mailänder detto detto " 4% 90 1/2 - 90 3/4

Lotterie-Anlehen vom Jahre 1834 220 - 221

detto detto 1839 116 1/2 - 117

detto detto 1854 101 1/2 - 101 3/4

Banco-Obligationen zu 2 1/2% 57 1/2 - 58

Bank-Aktien pr. Stück 987 - 988

detto ohne Bezug — —

detto neuer Emission — —

Comptantbank-Aktien 88 - 88 1/2

Aktien der k. k. priv. österr. Staats-

Eisenbahngesellschaft zu 200 fl. oder 500 Fr. 311 - 311 1/2

Wien-Maarer Aktien (zur Konvertirung angemeldet) 110 1/2 - 110 3/4

Nordbahn-Aktien 189 - 189 1/2

Budweis-Linz-Omudner 242 - 244

Preßburg-Tyrn. Eisenb. 1. Emission 18 - 20

detto 2. " mit Priorit. 30 - 35

Dedenburg-Wien-Neustädter

Dampfschiff-Aktien 520 - 521

detto 12. Emission 516 - 517

detto des Lloyd 500 - 503

Wiener-Dampfmühl-Aktien 128 - 129

Wessler Kettenbrücken-Aktien 55 - 60

Lloyd Prior. Oblig. (in Silber) 5% 94 - 94 1/4

Nordbahn detto 5% 86 - 86 1/2

Gloggnitzer detto 5% 77 - 78 1/2

Donau-Dampfschiff-Oblig. 5% 82 - 83 1/2

Como-Menscheine 13 - 13 1/4

Escherhazy 40 fl. Lose 81 1/2 - 82

Windischgrätz-Lose 29 1/2 - 29 3/4

Waldstein'sche " 29 - 29 1/4

Keglevich'sche " 10 - 10 1/4

K. k. vollw. Münz-Ducaten-Agio 32 1/4 - 32 1/2

## Telegraphischer Kurs-Bericht

der Staatspapiere vom 29. Mai 1855.

Staatsschuldverschreibungen zu 5 pSt. fl. in G.M. 79 3/4

detto aus der National-Anleihe zu 5% fl. in G.M. 84 1/4

detto " " " " 4 1/2 " " " 69 1/8

Darlehen mit Verlosung v. J. 1854, für 100 fl. 101 13/16

Aktien der k. k. priv. österr. Staatsbahn-

gesellschaft zu 200 fl. B. W. oder 500 Fr. 312 fl. B. W.

Wien-Maarer-Aktien 110 1/4 fl. in G. M.

Grundentl.-Obligat. anderer Kronländer zu 5% 73 3/4

Bank-Aktien pr. Stück 989 fl. in G. M.

Aktien der Kaiser Ferdinands-Nordbahn

zu 1000 fl. G. M. getheilt 1895 fl. in G. M.

Aktien der österr. Donau-Dampfschiffahrt

zu 500 fl. G. M. 520 fl. in G. M.

## Wechsel-Kurs vom 29. Mai 1855.

Amsterdam, für 100 Holländ. Gulden, Nihil 104 2 Mon. nat.

Augsburg, für 100 Gulden Cur. Gulden 126 7/8 Ujo.

Frankfurt a. M. (für 120 fl. südd. We-

eins-Währ. im 24 1/2 fl. Fuß, Gulden) 125 7/8 3 Monat.

Hamburg, für 100 Mark Banco, Gulden 92 1/4 2 Monat.

London, für 1 Pfund Sterling, Gulden 12-17 kurze Sicht.

12-18 3 Monat.

Lyon, für 300 Franken, Gulden 146 5/8 2 Monat.

Mailand, für 300 Oester. Lire, Gulden 126 1/8 2 Monat.

Paris, für 300 Franken Gulden 146 3/4 2 Monat.

Prag, für 100 Gulden 146 3/4 2 Monat.

Bukaresch, für 1 Gulden para 214 1/2 31 T. Sicht.

K. k. vollw. Münz-Ducaten 32 1/8 pr. Cent. Agio.

3. 802. (1)

Im Hause Nr. 90, St. Peters-Borstadt, sind 200 Eimer alte, steirische, gute 1848ger Weine, und circa 50 oder 60 Zentner gutes Heu zu verkaufen.

3. 778. (2)

## Anempfehlung.

Der Befertigte, ein pensionirter Staatsbuchhaltungs-Rechnungs-Offizial, in allen Rechnungs-Geschäften, so wie auch im Konzeptfache bewandert, empfiehlt sich zu Revisions-Geschäften und zur Zusammenstellung aller Gattungen von Rechnungen dem hohen Adel, der hochwürdigen Geistlichkeit, den Herren Rechtsfreunden, Vormündern und den Gemeindevorstehern.

Im Einverständnis werden und können derlei Geschäfte auf Verlangen auch außer seinem Domizil besorgt werden.

Auskunft in Laibach am Franziskanerplatz, im Bernbacher'schen Hause Nr. 145, 146, im ersten Stock.

Philipp Baudisch.

3. 759. (3)

## Mehre Herrschaftsgüter in Krain

werden zu kaufen gesucht.

Diesfällige Verkaufsangebote und genaue Beschreibungen, mit Angabe des Preises, wollen an G. A. Achmayer in Graz, Postplatz Nr. 178, oder an L. M. Scherauz, Nr. 289 in Laibach gerichtet werden, wo auch beim Letztern ein Dienst mit guten Bedingungen zu vergeben ist.

3. 732. (3)

## Ankündigung

# der Cur-Anstalt zu Bellach in Kärnten.

Diese besteht im Trinken der verschiedenen Sauerbrunnen, mit oder ohne Mollen, dann der guten süßen Felsenquelle; ferner im Baden in dem obbenannten Sauerbrunnen nach verlangten Graden, in Kesseln oder mit Stahl gewärmt; dann im kalten Flußwasser und den Sturzbädern aus der Felsenquelle.

Die Preise der Zimmer, Betten und Bäder können in der Cur-Anstalt eingesehen werden. Frisch geschöpfter Bellacher Sauerbrunn ist bei den Herren Simon J. Pefiak & Söhne in Laibach zu haben.

Clara Pefiak.

3. 706. (3)



Kaiserlich-königlich  
allgemein  
Anatherin-Mundwasser  
auschl. privilegiertes  
beliebtes

von  
J. G. Popp,

prakt. Zahnarzt und Privilegiums-Inhaber in Wien,  
innere Stadt, Goldschmidgasse Nr. 604.

Dieses Mundwasser, von der löbl. Wiener medizinischen Fakultät approbirt und durch eigene Praxis erprobt, bewährt sich vorzüglich gegen jeden üblen Geruch aus dem Munde, bei vernachlässigter Reinigung, sowohl künstlicher als hohler Zähne und Wurzeln und gegen Tabakgeruch; es ist ein unübertreffliches Mittel gegen frisches, leicht blutendes, chronisch entzündliches Zahnfleisch, Scorbut, besonders bei Seefahrern, gegen rheumatische und gichtische Zahnleiden, bei Auflockerung und Schwinden des Zahnfleischs, besonders im vorgerückten Alter, wodurch eine besondere Empfindlichkeit desselben gegen jeden Temperaturwechsel entsteht; es stärkt das Zahnfleisch und bewirkt festeres Anschließen der Zähne; es schützt gegen Zahnschmerz bei frranken Zähnen, gegen zu häufige Zahneinbildung; es ertheilt dem Munde eine angenehme Frische und Kühle, sowie einen reinen Geschmack da es den zähen Schleim in demselben auflöst und dieser dadurch leichter entfernt wird, daher geschmackverbessernd einwirkt.

Dieses Mundwasser ist frei von allen Säuren, Salzen oder sonst schädlichen Stoffen für die Zähne, daher es auch mit Vortheil und Nutzen anhaltend gebraucht werden soll; von dessen wohlthätiger Wirkung möge als ein kleiner Beweis dienen, daß seit dem kaum vierjährigen Bestehen dieses Mundwassers in 200 Niederlagen des In- und Auslandes der Absatz und Verbrauch sich mehr als um das Zehnfache gesteigert hat.

Selbst von den höchsten und hohen Herrschaften beständig mit Erfolg angewendet, auch von renommirten Ärzten verordnet, hat dieses Mundwasser regelmäßig stauende Wirkungen hervorgerufen.

Preis pr. Flacon 1 fl. 20 kr.

## Vegetabilisches Zahnpulver

von J. G. Popp, Zahnarzt und Privilegiums-Inhaber des „Anatherin-Mundwassers“ in Wien, Stadt, Goldschmidgasse Nr. 604.

Es reinigt die Zähne derart, daß durch dessen täglichen Gebrauch nicht nur der gewöhnlich so lästige Zahnstein entfernt wird, sondern auch die Glanz der Zähne an Weiße und Zartheit immer zunimmt. Eine Schachtel kostet 36 kr. Die Niederlage von obigen beiden Artikeln ist in Laibach nur bei Herrn Alois Raifell, „zum Feldmarschall Nadezky“, so wie in Capo d'Ischia beim Apotheker Giovanni Delle, in Görz bei G. Grignaschi, in Gills bei G. Krüger, in Klagenfurt beim Apotheker Anton Weinig, in Tarvis beim Apotheker Albin Stüßler, in Triest beim Apotheker Antonio Zampieri und in Villach bei Mathias Furrer.

Der heutigen Zeitung liegt eine ausführliche Anzeige von dem Conversations-Lexikon im Verlage von Brockhaus in Leipzig bei. Dasselbe kann in Laibach durch die Buchhandlung von Ign. v. Kleinmayr & Fedor Bamberg bezogen werden, worauf hierdurch besonders aufmerksam gemacht wird.